

Per E-Mail

An alle MACCs-Teilnehmer  
mit Sicherheitenkonto

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Sicherheitenhotline  
Fachsupport Kreditforderungen

Telefon/Telefax, Name  
+49 (0)69 9566 2599  
+49 (0)69 2388 1470

Datum  
9. Oktober 2020

## Temporäre Akzeptanz von zusätzlich zugelassenen Kreditforderungen bei der Deutschen Bundesbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie als zuständige fachliche Ansprechpartner des Kreditforderungsmanagementsystems Mobilisation and Administration of Credit Claims (im Folgenden „MACCs“) darüber informieren, dass für den Zeitraum 12. Oktober 2020 bis 29. September 2021 unter bestimmten Voraussetzungen auch Kreditforderungen als Sicherheiten für geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems bei der Deutschen Bundesbank eingereicht werden dürfen, deren Schuldner nicht die Anforderungen nach Abschnitt V Nr. 10 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden „AGB/BBk“) erfüllen. Maßgeblich für die Einreichbarkeit und Nutzbarkeit dieser zusätzlich zugelassenen Kreditforderungen (im Folgenden „Additional Credit Claims“ oder kurz „ACC“) als Sicherheiten für geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems bei der Deutschen Bundesbank sind die Regelungen der „Besondere Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Zulässigkeit von zusätzlichen Kreditforderungen“ (im Folgenden „Besondere Geschäftsbedingungen ACC“), die wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt haben.

Die „Besondere Geschäftsbedingungen ACC“ ermöglichen es, weiterhin unter den dort bestimmten Voraussetzungen Kreditforderungen als Sicherheiten für geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems bei der Deutschen Bundesbank einzureichen, die aufgrund von Rating-Herabstufungen ihrer Schuldner die Zulässigkeit als Sicherheit für geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems verloren haben. Die Einstufung als ACC orientiert sich an den temporären, krisenbezogenen Regelungen für marktfähige Sicherheiten des Eurosystems, die am

22. April 2020 vom EZB-Rat beschlossen wurden, um die Auswirkungen von Rating-Herabstufungen auf die Verfügbarkeit von Sicherheiten abzumildern.<sup>1</sup> Durch die Nutzbarkeit von ACC als Sicherheiten für geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems bei der Deutschen Bundesbank wird auch für die nicht-marktfähigen Sicherheiten nach Maßgabe der „Besondere Geschäftsbedingungen ACC“ ein temporärer Bestandsschutz wie im Bereich der marktfähigen Sicherheiten etabliert.

### Zusätzlich zugelassene Kreditforderungen (ACC)

Unter den Bestandsschutz für zusätzlich zugelassene Kreditforderungen bei der Deutschen Bundesbank gemäß „Besondere Geschäftsbedingungen ACC“ fallen Kreditforderungen, deren Schuldner am Stichtag 7. April 2020 über ein Bundesbank-ICAS-Urteil (BBk-ICAS) oder ECAI-Rating von CQS 1 bis einschließlich CQS 3<sup>2</sup> verfügt haben und nach dem Stichtag in CQS 4 oder CQS 5<sup>3</sup> herabgestuft wurden. Dies gilt unabhängig davon, wann die betroffenen Kreditforderungen entstanden und ob diese Kreditforderungen zuvor bereits als Sicherheit für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems genutzt wurden.

Mit Ausnahme der Anforderungen nach Abschnitt V Nr. 10 Absatz 4 der AGB/BBk müssen alle übrigen Zulassungskriterien für Kreditforderungen als Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems erfüllt sein. Es ist ausschließlich eine inländische Nutzung zulässig, d.h. es dürfen ausschließlich dem deutschen Recht unterliegende Kreditforderungen gegen deutsche Schuldner von Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank als ACC eingereicht werden.

Nachfolgende tabellarische Übersicht veranschaulicht Ihnen den Kreis der zulässigen ACC in Abhängigkeit vom gewählten Bonitätsbeurteilungsverfahren und des expliziten Krediturteils des Schuldners:

CQS		Vor Aktivierung des Bestandsschutzes	Nach Aktivierung des Bestandsschutzes
BBk-ICAS oder ECAI	1 - 3	Zulässig als Kreditforderung gemäß allgemeinem Sicherheitenrahmen	Zulässig als Kreditforderung gemäß allgemeinem Sicherheitenrahmen
	4 & 5	Nicht zulässig	Zulässig als ACC, sofern am 7. April 2020 ein Bonitätsurteil der Stufen CQS 1 bis 3 in BBk-ICAS oder einem zulässigen ECAI vorlag Nicht zulässig, sofern am 7. April 2020 ein Bonitätsurteil der Stufen CQS 4 oder schlechter in BBk-ICAS oder einem zulässigen ECAI vorlag
	6+	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Zugelassenes IRB	1 - 3	Zulässig als Kreditforderung gemäß allgemeinem Sicherheitenrahmen	Zulässig als Kreditforderung gemäß allgemeinem Sicherheitenrahmen
	4+	Nicht zulässig	Nicht zulässig, sofern am 7. April 2020 ein Bonitätsurteil der Stufen CQS 1 bis 3 in BBk-ICAS oder einem zulässigen ECAI vorlag und aktuelle Einstufung in BBk-ICAS oder ECAI CQS 1 bis 3 bzw. 6 oder schlechter ist Zulässig als ACC, sofern am 7. April 2020 ein Bonitätsurteil der Stufen CQS 1 bis 3 in BBk-ICAS oder einem zulässigen ECAI vorlag und aktuelles Urteil in BBk-ICAS oder ECAI CQS 4 oder 5 beträgt

<sup>1</sup> [https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200422\\_1~95e0f62a2b.en.html](https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200422_1~95e0f62a2b.en.html)

<sup>2</sup> Credit Quality Step (CQS): CQS 1 bis einschließlich CQS 3 entsprechen einer auf einen Einjahreszeitraum bezogenen maximalen Ausfallwahrscheinlichkeit von durchgängig mindestens 0,0% und höchstens 0,4% bzw. einem Rating für langfristige Verbindlichkeiten von „AAA“ bis einschließlich „BBB-“ von Fitch und S&P, „AAA“ bis einschließlich „BBBL“ von DBRS und „Aaa“ bis einschließlich „Baa3“ von Moody's

<sup>3</sup> CQS 4 und 5 entsprechen einer auf einen Einjahreszeitraum bezogenen maximalen Ausfallwahrscheinlichkeit von durchgängig mehr als 0,4% und höchstens 1,5% bzw. einem Rating für langfristige Verbindlichkeiten von „BB+“ und „BB“ von Fitch und S&P, „BBH“ und „BB“ von DBRS und „Ba1“ und „Ba2“ von Moody's

Geschäftspartner, die eine ACC-Nutzung beantragt haben, können ab dem 12. Oktober 2020 die Schuldner, die den Anforderungen der „Besondere Geschäftsbedingungen ACC“ genügen, über die Online-Abfrage in MACCs bzw. die Info-Datei „Notenbankfaehige\_ICAS\_Schuldner“ identifizieren. Voraussetzung dafür ist die Verwendung des Ratingverfahrens BBk-ICAS für den ACC-Pool. Die Schuldner sind als „notenbankfähig-ACC“ gekennzeichnet.

Geschäftspartner, die ihr IRB-Verfahren als primäres Bonitätsbeurteilungsverfahren für Kreditforderungen nutzen, können ausschließlich für die Einreichung von ACC zusätzlich die Nutzung von BBk-ICAS oder ECAI-Ratings beantragen. Für die Einrichtung des zusätzlichen Ratingverfahrens sollten Vertreter dieser Geschäftspartner den Fachsupport Kreditforderungen kontaktieren.

### **Bewertungsabschläge (Haircuts)**

ACC werden mit einem höheren Haircut auf den ausstehenden Forderungsbetrag belegt als Kreditforderungen, die alle Anforderungen der AGB/BBk erfüllen. Die Höhe des Haircuts ist abhängig von der Restlaufzeit sowie von der Bonität des Schuldners des jeweiligen ACC. Die Art der Verzinsung (festverzinslich oder variabel<sup>4</sup>) ist hingegen irrelevant für die Höhe des Haircuts. Die Haircut-Tabelle wurde für ACC mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren mit zwei zusätzlichen Laufzeitbändern versehen. Die konkreten Haircuts können den „Besondere Geschäftsbedingungen ACC“ (Nr. 9) entnommen werden.

### **Operative Handhabung der Einreichung und Verwaltung der ACC in MACCs**

Zur Einreichung und Verwaltung der ACC ist die Fachanwendung MACCs zu nutzen. ACC sind ausschließlich im Pool mit der Pool-ID „401“ zu erfassen, während Kreditforderungen, die alle Anforderungen der AGB/BBk erfüllen, weiterhin in den Pool mit der Pool-ID „101“ einzureichen sind. Der Pool mit der Pool-ID „401“ wurde bereits mit Einführung von MACCs für jeden MACCs-Teilnehmer eingerichtet.<sup>5</sup> Die Prozesse, Verfahrensschritte und Pflichten entsprechen denen für Kreditforderungen, die alle Anforderungen der AGB/BBk erfüllen.

ACC, die aufgrund von Ratingänderungen nicht mehr die Voraussetzungen für eine Nutzung gemäß „Besondere Geschäftsbedingungen ACC“ erfüllen, werden systemseitig mit „Null“ bewertet und sind von Ihnen spätestens sieben Geschäftstage nach der Änderung zurückzunehmen (z.B. bei einer Ratingherabstufung auf CQS 6 oder bei einer Ratingverbesserung auf CQS 3). Sofern Kreditforderungen im Falle einer Ratingverbesserung des Schuldners auf CQS 3 oder besser wieder alle Anforderungen der AGB/BBk erfüllen, können diese in den Pool „101“ eingereicht werden.<sup>6</sup>

Ferner ist für die im Pool „401“ geführten ACC eine separate „Vierteljährliche Bescheinigung“ der Bestände abzugeben. Diese ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 in MACCs zu erstellen und nach Unterzeichnung auf dem Postweg zusammen mit der „Vierteljährliche Bescheinigung“ für den Pool „101“ an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

<sup>4</sup> Die diesbezüglichen Angaben sind in MACCs dennoch zu erfassen.

<sup>5</sup> Siehe unser Rundschreiben vom 23. Juli 2020 zur Einführung von MACCs (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/837336/3c2fb02afcdf5543dc9c015e1856d949/mL/information-einfuehrung-kev-nachfolger-maccs-data.pdf>)

<sup>6</sup> Dies ist jedoch abhängig von dem für den Pool „101“ gewählten Bonitätsbeurteilungsverfahren.

Des Weiteren ist eine jährliche Stichprobenprüfung<sup>7</sup> durch einen externen Wirtschaftsprüfer bzw. Verbandsprüfer auch für die im Pool „401“ geführten Bestände zu beauftragen. Die Stichprobe für ACC ist dabei unabhängig von der Stichprobe für Sicherheiten, die alle Zulassungskriterien für Kreditforderungen als Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems erfüllen, auszuwählen. Der Vordruck für die jährliche Verfahrens- und stichprobenweise Prüfung (Vordruck 5506) wird hierzu um einen entsprechenden Abschnitt zur Prüfung der ACC-Bestände erweitert, der bei der Nutzung von ACC auszuwählen ist. Der Vordruck wird nach Abstimmung mit dem IDW auf der Homepage der Deutschen Bundesbank abrufbar sein.

### **Wichtiger Hinweis:**

In der Fachanwendung MACCs und aus dem System erstellten ausgesteuerten Listen wird aus technischen Gründen der Begriff „notenbankfähig-ACC“ verwendet, um Kreditforderungen zu kennzeichnen, die als zusätzlich zugelassene Kreditforderungen genutzt werden können. Diese Kreditforderungen sind nicht im herkömmlichen Sinn „notenbankfähig“, sondern können ausschließlich als zusätzlich zugelassene Kreditforderungen als Sicherheit für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems bei der Deutschen Bundesbank eingereicht und genutzt werden.

### **Antrag zur Nutzung von ACC**

Vor der Nutzung von ACC als Sicherheiten für geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte bei der Deutschen Bundesbank ist die Teilnahme beim Fachsupport Kreditforderungen mit dem als Anlage beigefügten Vordruck zu beantragen. Dieser ist von zwei Vertretern Ihres Hauses, die Zeichnungsbefugnis für den gesamten Geschäftsverkehr haben, zu unterschreiben und per Post an folgende Adresse zu senden:

Deutsche Bundesbank  
Zentralbereich Märkte  
Kreditforderungsmanagement  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt

### **Ansprechpartner für Rückfragen**

Inhaltliche Fragen zu ACC bei der Deutschen Bundesbank richten Sie bitte an unsere Ansprechpartner von der **Sicherheitenhotline** (Tel.: +49 69 9566 2599, E-Mail: sicherheitenliste@bundesbank.de).

<sup>7</sup> Sofern ACC von Ihnen in einem anderen internen System geführt werden als Kreditforderungen, die sämtliche Zulassungskriterien für Kreditforderungen als Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems erfüllen, ist zusätzlich auch eine Verfahrensprüfung des maßgeblichen Systems / der maßgeblichen Systeme für ACC erforderlich.

Für Fragen zur Einreichung und Verwaltung von ACC in MACCs steht Ihnen der **Fachsupport Kreditforderungen** zur Verfügung (Tel.: +49 69 2388 1470, Fax: +49 69 2388 1460, E-Mail: [maccs@bundesbank.de](mailto:maccs@bundesbank.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank

#### Anlagen

- Besondere Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Zulässigkeit von zusätzlichen Kreditforderungen
- Antrag zur Nutzung von zusätzlich zugelassenen Kreditforderungen (sog. Additional Credit Claims – kurz ACC) als geldpolitische Sicherheiten im elektronischen Verfahren MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims) der Deutschen Bundesbank (BBk-Vordruck 5500-4)